



Satzung

Tierschutzverein für Hilchenbach und Umgebung e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein für Hilchenbach und Umgebung e. V.“
2. Er wurde am 16. März 1977 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter dem Aktenzeichen VR 1311 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 57271 Hilchenbach.
4. Der Gründungstag war der 25. März 1885.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, den Tierschutzgedanken nach den geltenden Vorschriften zu vertreten, durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken, ihr Wohlergehen zu fördern, insbesondere die Verhütung jeder Tierquälerei oder Tiermisshandlung zu erstreben und deren strafrechtliche Verfolgung nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Ansehen der Person zu veranlassen.
2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nach Maßgabe der Gesetze nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auch auf den Schutz der in Freiheit lebenden Tiere.
3. Zu den Aufgaben des Vereins gehört die Zusammenarbeit mit Behörden und Dienststellen sowie mit naturverbundenen Organisationen in allen Fragen des Tierschutzrechts und des praktischen Tierschutzes.
4. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Können dem Zweck des Vereins zu dienen und ihn zu fördern.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO und dient damit den unter Nr. 11 der Anl. I Abschn. A zu § 48 Abs. 2 EStDV in der Fassung der EStDVÄndVO vom 10.12.1999 (BGB1.I, 2413) allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecken. Die Organe arbeiten ehrenamtlich. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann auf Antrag erworben werden. Der Wille zum Beitritt ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu erklären.
2. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und von der nicht zu erwarten ist, dass sie ihre Mitgliedschaft als Deckmantel für den Tierschutz schädigende oder den Grundsätzen des Tierschutzes entgegenstehende, persönliche, geschäftliche oder sonstige eigennützige Zwecke missbraucht. Ferner können auch juristische Personen, Vereine und Gesellschaften sowie (unter Beachtung von §§ 106-110 BGB) Minderjährige als Mitglied aufgenommen werden.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Ablehnung müssen die Gründe hierfür dem Aufnahmesuchenden auf Verlangen mitgeteilt werden.
4. Jedem Mitglied wird die Satzung auf Verlangen ausgehändigt.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich und nur zum Ende eines Geschäftsjahrs mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand oder einem Vorstandsmitglied erklärt werden kann.
 - durch Tod des Mitglieds
 - durch Ausschluss aus dem Verein
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - mit der Entrichtung des Jahresbeitrags ganz oder teilweise trotz schriftlicher Mahnung an die jeweils letzte bekannte Adresse im Rückstand bleibt.
 - dem Vereinszweck zuwiderhandelt.
 - den Verein oder dessen Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.
7. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss kann von dem Ausgeschlossenen binnen einer Frist von einer Woche nach Erfolg der Mitteilung durch Anrufung der Mitgliederversammlung angefochten werden. Der Vorstand ist danach verpflichtet, den Fall der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

§ 5 Beitrag

1. Die Höhe des Beitrags bestimmt jedes Mitglied selbst. Sie darf jedoch die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeiträge für Erwachsene und Minderjährige nicht unterschreiten.
2. Die Höhe des Beitrags von juristischen Personen, Vereinen und Gesellschaften als körperschaftliche Mitglieder bestimmt der Vorstand im Benehmen mit diesen von Fall zu Fall.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden jeweils zu Beginn des Geschäftsjahrs fällig und durch Lastschrift-Einzugsverfahren vom Konto des Mitglieds abgebucht.



4. In einer besonderen Situation des Vereins kann von den Mitgliedern eine Sonderzahlung verlangt werden. Über ihre Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge (und Sonderzahlung) auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Geschäftsführender Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der/die

- a) 1. Vorsitzende als Vereinsleiter/in
- b) 2. Vorsitzende
- c) Kassenführer/in
- d) Schriftführer/in

Die unter a) bis c) genannten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand nach § 26 BGB.

Jedes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt, aber an die Weisungen des/der Vereinsleiter/s/in gebunden. Unbeschadet dieser Vertretungsbefugnis sind für die genannten Vorstandsmitglieder die Beschlüsse des Vorstands bindend.

2. Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) mindestens zwei, höchstens fünf Beisitzer/innen

Die Beisitzer/innen beraten und unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei der Verfolgung des Vereinszwecks.

Sie sind als Vorstandsmitglieder stimmberechtigt.

3. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit reicht in jedem Fall bis zur Neu- bzw. Wiederwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Die Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl



in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der geschäftsführende Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitglieds beschlussfähig geblieben ist. Das Amt aller Vorstandsmitglieder und das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitglieds enden mit der Neuwahl des Vorstands.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Er ist zuständig für die

- a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitglieds. Bei Stimmengleichheit gibt die Summe des/der Sitzungsleiter/s/in den Ausschlag.

2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende, ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und mindestens ein/e Beisitzer/in. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitglieds.
3. Der erweiterte Vorstand beschließt über den Ausschluss eines Mitglieds mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
4. Besteht eine Jugendgruppe, so nimmt deren Leiter/in auf Einladung des Vorsitzenden an den Vorstands Sitzungen mit beratender Summe teil.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr im ersten Halbjahr als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.
3. Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher mit kurzer Begründung beim Vorstand einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen den
 - a) Tätigkeitsbericht, erstattet durch den/die Vorsitzende/n oder eine/n Vertreter/in
 - b) Kassenbericht, erstattet durch den/die Kassenführer/in
 - c) Kassenprüfungsbericht, erstattet durch die Kassenprüfer/innen; er kann auch schriftlich vorgelegt und verlesen werden und beschließt über



- d) die Entlastung des Vorstands
 - e) die Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - f) die Wahl der Kassenprüfer/innen
 - g) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiter/s/in.
6. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist die Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat/en/innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann der/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom/von der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
8. Abstimmungen bei Wahlen sind auf Antrag auch nur eines erschienenen Mitglieds geheim, also schriftlich, durchzuführen. Andere Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der Erschienenen es verlangt.

§ 10 Kassenprüfung

1. Das Kassenwesen und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs von zwei Kassenprüfer/n/innen zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung der Kassenprüfungsbericht erstattet werden kann. Dieser muss schriftlich niedergelegt, kann aber mündlich vorgetragen werden.
2. Die Kassenprüfer/innen müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchzuführen. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher zu nehmen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

1. In den Sitzungen/Versammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
2. Die von den Organen gefassten Beschlüsse sowie der Sitzungs-/ Versammlungsablauf sind zu protokollieren und von dem/der Sitzungs-/Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
3. Die Protokolle sind zu Beginn der nächsten Sitzung/Versammlung des Organs zu verlesen und müssen von diesem genehmigt werden.



§ 12 Jugendgruppe

1. Um den Tierschutzgedanken in der Jugend zu wecken und zu vertiefen, kann eine Jugendgruppe gegründet werden.
2. Der/die Jugendgruppenleiter/in wird vom erweiterten Vorstand auf jederzeitigen Widerruf ernannt.

§ 13 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

1. Über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nach § 9 Abs. 6 nur beschlossen werden, wenn die Einladung einen solchen Punkt auf der Tagesordnung ausdrücklich enthält.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den Rechtsnachfolger, der den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, an den Bundesverband Tierschutz in Moers. Das Vermögen ist von diesen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Tierschutzes zu verwenden.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 14 Satzungsänderungen in Eintragungsverfahren

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, an dieser Satzung Änderungen vorzunehmen, wenn sie nur redaktioneller Art sind und/oder wenn sie im Verfahren zur Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts erforderlich werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 08.06.2000 in Kraft.

Hilchenbach, den 08.06.2000

Unterschriften:

1. Vorsitzender Dr. Walter Schmidhuber

Dr. Walter Schmidhuber

2. Vorsitzender Norbert Koch

Norbert Koch

Kassenführerin Heidi Flender

Heidi Flender

Schriftführerin Monika Rücker

Monika Rücker